

Fragebogen
für die
Statistik der schwerbehinderten Menschen
(ab Berichtsjahr 2023)

Statistik der schwerbehinderten Menschen nach dem SGB IX

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und
nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Bundesstatistik über schwerbehinderte Menschen wird als Vollerhebung alle zwei Jahre durchgeführt. Zweck der Erhebung ist es, Grundsatzinformationen für die sozialpolitischen Planungen bereitzustellen sowie Beurteilungsgrundlagen für die Durchführung von Maßnahmen und die Gewährung von Leistungen zugunsten des betroffenen Personenkreises zu liefern.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 214 Absatz 1 SGB IX.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 214 Absatz 3 Satz 1 SGB IX in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 214 Absatz 3 Satz 2 SGB IX sind die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden auskunftspflichtig. (Die Angaben zu Namen und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Ansprechpersonen sind freiwillig.)

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt, oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Hilfsmerkmale, laufende Nummer, Löschung

Name, Anschrift, Telefonnummer und Adresse für elektronische Post der auskunftspflichtigen Behörden, Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Ansprechpersonen, die Signiernummern für das Versorgungsamt und für das Berichtsland sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die verwendete laufende Nummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Auskunftspflichtigen sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Fragebogen (Muster)

Statistisches Landesamt	Statistik der schwerbehinderten Menschen am 31.12.
Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz.	FÜR IHRE UNTERLAGEN
Beim Ausfüllen bitte die Erläuterungen beachten!	
Berichtsland <input type="text"/>	Sst. 1 - 2
Versorgungsamt <input type="text"/>	Sst. 3 - 4
Laufende Nummer <input type="text"/>	Sst. 5 - 10

✂

Angaben zur Person

Wohnsitz	<table style="margin: auto; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: center; font-size: 0.8em;">Land</td> <td style="text-align: center; font-size: 0.8em;">Reg. Bez.</td> <td style="text-align: center; font-size: 0.8em;">Kreis</td> <td style="text-align: center; font-size: 0.8em;">Gemeinde</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="text"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="text"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="text"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="text"/></td> </tr> </table>	Land	Reg. Bez.	Kreis	Gemeinde	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	Sst. 11 - 18
Land	Reg. Bez.	Kreis	Gemeinde							
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>							
Geburtsjahr	<input type="text"/>	Sst. 20 - 23								
Geschlecht (nach Geburtenregister)	<input type="text"/>	Sst. 24								

(1 = männlich, 2 = weiblich, 3 = divers, 7 = ohne Angabe;
Unter „divers“ und „ohne Angabe“ werden nach dem Personenstandsgesetz (PStG) § 22 Absatz 3 im Geburtenregister Personen geführt, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden)

Staatsangehörigkeit	<input type="text"/>	Sst. 25 - 27
----------------------------------	----------------------	--------------

(000 = Deutsche, 120 - 999 = Ausländer bzw. Sonstige)

Angaben zur Behinderung

Grad der Behinderung	<input type="text"/>	Sst. 30 - 32				
Erste Behinderung	<table style="margin: auto; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: center; font-size: 0.8em;">Art</td> <td style="text-align: center; font-size: 0.8em;">Ursache</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="text"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="text"/></td> </tr> </table>	Art	Ursache	<input type="text"/>	<input type="text"/>	Sst. 33 - 34 Sst. 35 - 36
Art	Ursache					
<input type="text"/>	<input type="text"/>					
Zweite Behinderung	<input type="text"/>	Sst. 37 - 38 Sst. 39 - 40				
Dritte Behinderung	<input type="text"/>	Sst. 41 - 42 Sst. 43 - 44				

Fachinformation
für die
Statistik der schwerbehinderten Menschen
(ab Berichtsjahr 2023)

INHALT

Seite

Erläuterungen zur Durchführung der Statistik	3
--	---

ANLAGEN

Anlage 1: Schlüssel der Staatsangehörigkeiten	4
Anlage 2: Schlüssel und Erläuterungen zur Art der Behinderung	6
Anlage 3: Schlüssel und Erläuterungen zur Ursache der Behinderung	12
Anlage 4: Schlüssel der Versorgungsämter bzw. Ämter für Versorgung und Soziales	14

Erläuterungen zur Durchführung der Statistik

Erhebungsmerkmale

Gemäß § 214 Absatz 1 SGB IX sind folgende Erhebungsmerkmale zu erfassen:

1. die Zahl der schwerbehinderten Menschen mit gültigem Ausweis,
2. die schwerbehinderten Menschen nach Geburtsjahr, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Wohnort.
3. Art, Ursache und Grad der Behinderung.

Inhaltliche Bestimmung und Abgrenzung des Berichtskreises

Es sind alle schwerbehinderten Menschen mit Wohnsitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu erfassen, die zum Berichtszeitpunkt (31. Dezember) einen der folgenden gültigen Ausweise besitzen:

Schwerbehindertenausweis }
(mit/ohne Freifahrt- } neues Recht
berechtigung) }
}

Schwerbehindertenausweis }
Schwerbeschädigtenausweis }
Schwerkriegsbeschädigten- } altes Recht
ausweis I }
Schwerkriegsbeschädigten- }
ausweis II }
}

Dabei sind nur Inhaber tatsächlich ausgehändigter und gültiger Ausweise zu zählen. Zur Aushändigung bereitliegende Ausweise, die jedoch noch nicht abgeholt wurden und mit deren Abholung auch nicht mehr zu rechnen ist, sind von der Erhebung auszuschließen. Dieser Punkt sollte vor allem in den Bundesländern beachtet werden, in denen auch andere Behörden als die Versorgungsämter mit der Aushändigung oder Verlängerung von Ausweisen betraut sind.

Umzüge in ein anderes Bundesland

Die Versorgungsverwaltungen der Länder melden grundsätzlich nur die schwerbehinderten Menschen zur Statistik, die zum Erhebungszeitpunkt ihren Wohnsitz im jeweils betreffenden Bundesland haben.

Meldung zur Statistik

Die Angaben zur Schwerbehindertenstatistik sind innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhebungsstichtag (bis Ende Februar) an das zuständige Statistische Landesamt zu melden. Die Datenlieferung erfolgt ausschließlich elektronisch. Für die Signierung der Angaben zur Staatsangehörigkeit sowie zur Art und Ursache der Behinderung sind die nachfolgenden Signierschlüssel und Erläuterungen maßgebend (s. Anlagen S. 4 ff.).

Der Bestand der schwerbehinderten Menschen kann nur dann korrekt erfasst werden, wenn die Dateien der Versorgungsverwaltungen zum Berichtszeitpunkt vollständig und auf dem aktuellen Stand sind; insbesondere sind die Daten der Personen aus den Dateien zu entfernen, die während der Laufzeit ihrer Ausweise verstorben sind. Deshalb sollten die Bundesländer, die über die rechtlichen Voraussetzungen hierfür verfügen, jeweils rechtzeitig vor dem Erhebungsstichtag einen Melderegisterabgleich durchführen bzw. – sofern es sich um einen laufenden Abgleich handelt – diesen sobald wie möglich in Angriff nehmen. Die übrigen Länder ohne entsprechende Rechtsgrundlage setzen ihre bisherigen Bemühungen fort und aktualisieren ihre Dateien im Zuge der üblichen Kontaktaufnahme mit den schwerbehinderten Menschen (Anschreibenaktionen etc.).

**Statistik der schwerbehinderten Menschen
Schlüssel der Staatsangehörigkeiten1)**

Signier-Nr.	Staatsangehörigkeit	Staat/Gebiet	Signier-Nr.	Staatsangehörigkeit	Staat/Gebiet
EUROPA					
000	deutsch	Deutschland	246	der Demokratischen Republik Kongo	Kongo, Dem. Republik
120 2)	jugoslawisch	Jugoslawien	247	liberianisch	Liberia
121	albanisch	Albanien	248	libysch	Libyen
122	bosnisch-herzegowinisch	Bosnien und Herzegowina	249	madagassisch	Madagaskar
123	andorranisch	Andorra	251	malisch	Mali
124	belgisch	Belgien	252	marokkanisch	Marokko
125	bulgarisch	Bulgarien	253	mauritisch	Mauritius
126	dänisch	Dänemark	254	mosambikanisch	Mosambik
127	estnisch	Estland	255	nigrisch	Niger
128	finnisch	Finnland	256	malawisch	Malawi
129	französisch	Frankreich	257	sambisch	Sambia
130	kroatisch	Kroatien	258	burkinisch	Burkina Faso
131	slowenisch	Slowenien	259	guinea-bissauisch	Guinea-Bissau
132 2)	von Serbien und Montenegro	Serbien und Montenegro	261	guineisch	Guinea
133 2)	serbisch	Serbien (einschl. Kosovo)	262	kamerunisch	Kamerun
134	griechisch	Griechenland	263	südafrikanisch	Südafrika
135	irisch	Irland	265	ruandisch	Ruanda
136	isländisch	Island	267	namibisch	Namibia
137	italienisch	Italien	268	são-toméisch	São Tomé und Príncipe
138 2)	jugoslawisch	Jugoslawien, Bundesrepublik	269	senegalesisch	Senegal
139	lettisch	Lettland	271	seychellisch	Seychellen
140	montenegrinisch	Montenegro	272	sierra-leonisch	Sierra Leone
141	liechtensteinisch	Liechtenstein	273	somalisch	Somalia
142	litauisch	Litauen	274	äquatorialguineisch	Äquatorialguinea
143	luxemburgisch	Luxemburg	276 2)	sudanesisch	Sudan (einschl. Südsudan)
144	mazedonisch/Bürger der Rep. Nordmazedonien	Nordmazedonien	277	sudanesisch	Sudan
145	maltesisch	Malta	278	südsudanesisch	Südsudan
146	moldauisch	Moldau	281	eswatini	Eswatini
147	monegasch	Monaco	282	tansanisch	Tansania
148	niederländisch	Niederlande	283	togoisch	Togo
149	norwegisch	Norwegen	284	tschadisch	Tschad
150	kosovarisch	Kosovo	285	tunesisch	Tunesien
151	österreichisch	Österreich	286	ugandisch	Uganda
152	polnisch	Polen	287	ägyptisch	Ägypten
153	portugiesisch	Portugal	289	zentralafrikanisch	Zentralafrikanische Republik
154	rumänisch	Rumänien	291	burundisch	Burundi
155	slowakisch	Slowakei	320	antiguanisch	Antigua und Barbuda
156	san-marinesisch	San Marino	322	barbadisch	Barbados
157	schwedisch	Schweden	323	argentinisch	Argentinien
158	schweizerisch	Schweiz	324	bahamaisch	Bahamas
159 2)	sowjetisch	Sowjetunion	326	bolivianisch	Bolivien
160	russisch	Russische Föderation	327	brasilianisch	Brasilien
161	spanisch	Spanien	328	guyanisch	Guyana
162 2)	tschechoslowakisch	Tschechoslowakei	330	belizisch	Belize
163	türkisch	Türkei	332	chilenisch	Chile
164	tschechisch	Tschechien	333	dominicanisch	Dominica
165	ungarisch	Ungarn	334	costa-ricanisch	Costa Rica
166	ukrainisch	Ukraine	335	dominikanisch	Dominikanische Republik
167	vatikanisch	Vatikanstadt	336	ecuadorianisch	Ecuador
168	britisch	Vereinigtes Königreich	337	salvadorianisch	El Salvador
169	belarussisch	Belarus	340	grenadisch	Grenada
170	serbisch	Serbien	345	guatemalteknisch	Guatemala
181	zyprisch	Zypern	346	haitianisch	Haiti
185	britisch	Britische Überseegebiete	347	honduranisch	Honduras
AFRIKA					
221	algerisch	Algerien	348	kanadisch	Kanada
223	angolanisch	Angola	349	kolumbianisch	Kolumbien
224	eritreisch	Eritrea	351	kubanisch	Kuba
225	äthiopisch	Äthiopien	353	mexikanisch	Mexiko
226	lesothisch	Lesotho	354	nicaraguanisch	Nicaragua
227	botsuanisch	Botsuana	355	jamaikanisch	Jamaika
229	beninisch	Benin	357	panamaisch	Panama
230	dschibutisch	Dschibuti	359	paraguayisch	Paraguay
231	ivorisch	Côte d'Ivoire	361	peruanisch	Peru
232	nigerianisch	Nigeria	364	surinamisch	Suriname
233	simbabwisch	Simbabwe	365	uruguayisch	Uruguay
236	gabunisch	Gabun	366	lucianisch	St. Lucia
237	gambisch	Gambia	367	venezolanisch	Venezuela
238	ghanaisch	Ghana	368	amerikanisch	Vereinigte Staaten
239	mauretanisch	Mauretanien	369	vincentisch	St. Vincent und die Grenadinen
242	cabo-verdisch	Cabo Verde	370	von St. Kitts und Nevis	St. Kitts und Nevis
243	kenianisch	Kenia	371	von Trinidad und Tobago	Trinidad und Tobago
244	komorisch	Komoren			
245	kongolesisch	Kongo			
AMERIKA					

Statistik der schwerbehinderten Menschen
Schlüssel und Erläuterungen zur Art der Behinderung
1. Schlüssel der Behinderungsarten

Art der Behinderung	Signier- nummer
Verlust oder Teilverlust von Gliedmaßen	(E)
- eines Armes	00
- eines Beines	01
- beider Arme	02
- beider Beine	03
- eines Armes und eines Beines	04
- von drei oder vier Gliedmaßen	05
Funktionseinschränkung von Gliedmaßen (auch durch Durchblutungsstörungen sowie durch Nervenstörungen soweit nicht 70, 81 und 83)	(E)
- eines Armes	06
- eines Beines	07
- beider Arme	08
- beider Beine	09
- eines Armes und eines Beines	10
- von drei Gliedmaßen	11
- beider Arme und beider Beine	12
Funktionseinschränkung der Wirbelsäule und des Rumpfes, Deformierung des Brustkorbes	
- Deformierung des Brustkorbes mit Funktionseinschränkung der Wirbelsäule	15
- Funktionseinschränkung der Wirbelsäule	16
- Funktionseinschränkung der Wirbelsäule und der Gliedmaßen (Querschnittlähmung: 70)	(E) 17
- sonstige Einschränkungen der Stützfunktion des Rumpfes	18
Blindheit und Sehbehinderung	(E)
- Blindheit oder Verlust beider Augen	21
- hochgradige Sehbehinderung	22
- sonstige Sehbehinderung	23
Sprach- oder Sprechstörungen, Taubheit, Schwerhörigkeit, Gleichgewichtsstörungen	
- Sprach- oder Sprechstörungen (soweit nicht 26)	(E) 24
- Taubheit	25
- Taubheit kombiniert mit Störungen der Sprachentwicklung und entsprechenden Störungen der geistigen Entwicklung	26
- Schwerhörigkeit, auch kombiniert mit Gleichgewichtsstörungen	(E) 27
- Gleichgewichtsstörungen	28
Verlust einer Brust oder beider Brüste, Entstellungen u. a.	
- Kleinwuchs	34
- Entstellung, belästigende oder abstoßende Absonderungen oder Gerüche (künstlicher After: 56 oder 57)	(E) 35
- Verlust einer Brust oder beider Brüste	36

(E) = siehe nachfolgende Erläuterungen auf den Seiten 8 - 11

Art der Behinderung	Signier- nummer
Beeinträchtigung der Funktion von inneren Organen bzw. Organsystemen	(E)
- von Herz-Kreislauf	50
- von Herz-Kreislauf und einem oder mehreren weiteren inneren Organen	51
- der oberen Atemwege	(E) 52
- der oberen Atemwege und eines oder mehrerer weiterer innerer Organe	(E) 53
- der tieferen Atemwege und Lungen	54
- der tieferen Atemwege und Lungen sowie eines oder mehrerer weiterer innerer Organe	55
- der Verdauungsorgane	(E) 56
- der Verdauungsorgane und eines oder mehrerer weiterer innerer Organe	(E) 57
- der Harnorgane	58
- der Harnorgane und eines oder mehrerer weiterer innerer Organe	59
- der Geschlechtsorgane	(E) 60
- der Geschlechtsorgane und eines oder mehrerer weiterer innerer Organe	(E) 61
- der inneren Sekretion und/oder des Stoffwechsels (außer 34)	62
- der inneren Sekretion und/oder des Stoffwechsels (außer 34) und eines oder mehrerer weiterer innerer Organe	63
- des Blutes und des retikulo-endothelialen Systems	64
- des Blutes und des retikulo-endothelialen Systems und eines oder mehrerer weiterer innerer Organe	65
Querschnittlähmung, zerebrale Störungen, geistig-seelische Behinderungen, Suchtkrankheiten	
- Querschnittlähmung	70
- hirnorganische Anfälle (auch mit geistig-seelischen Störungen) ohne neurologische Ausfallserscheinungen am Bewegungsapparat	(E) 80
- hirnorganische Anfälle (auch mit geistig-seelischen Störungen) mit neurologischen Ausfallserscheinungen am Bewegungsapparat	(E) 81
- hirnorganisches Psychosyndrom (Hirnleistungsschwäche, organische Wesensänderung) ohne neurologische Ausfallserscheinungen am Bewegungsapparat; symptomatische Psychosen	(E) 82
- hirnorganisches Psychosyndrom (Hirnleistungsschwäche, organische Wesensänderung) mit neurologischen Ausfallserscheinungen am Bewegungsapparat	(E) 83
- Störungen der geistigen Entwicklung (z. B. Lernbehinderung, geistige Behinderung)	(E) 84
- körperlich nicht begründbare (endogene) Psychosen (Schizophrenie, affektive Psychosen)	(E) 85
- Neurosen, Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen	86
- Suchtkrankheiten	87
Sonstige und ungenügend bezeichnete Behinderungen	
- nur Behinderungen mit Einzel-GdB unter 25	97
- nur für Bayern: Behinderungen, für die eine Aufgliederung nicht möglich ist	98
- anderweitig nicht einzuordnende oder ungenügend bezeichnete Behinderungen	(E) 99

(E) = siehe nachfolgende Erläuterungen auf den Seiten 8 - 11

2. Erläuterungen zur Signierung des Merkmals "Art der Behinderung"

Entscheidend für die Signierung ist die funktionelle und anatomische Veränderung. Die Krankheitsdiagnose gibt dagegen häufig die Behinderung nicht oder nur ungenügend wieder. Statistisch sind z. B. die Diagnosen "Multiple Sklerose" und "AIDS (HIV-Infektion)" irrelevant; entscheidend für die Zuordnung zu einer Signiernummer ist der Funktionsausfall an den Gliedmaßen bzw. Organen.

2.1 Allgemeine Regeln

- 2.1.1 Bei jedem schwerbehinderten Menschen ist mindestens eine Behinderungsart zu signieren; es können bis zu drei Behinderungsarten, die im Schlüssel aufgeführt sind, signiert werden. Behinderungsarten nach diesem Schlüssel (einschl. der mehrere Behinderungsarten zusammenfassenden Positionen) mit einem GdB von weniger als 25 sind – bis auf die unter 2.1.4 aufgeführte Ausnahme – nicht zu signieren.
- 2.1.2 Beim Signieren der Behinderungsart ist von den funktionellen und anatomischen Veränderungen auszugehen, wie sie im Schlüssel der Behinderungsart aufgeführt sind (z. B. Funktionseinschränkung eines Beines, Taubheit); in den Akten angegebene Krankheitsbezeichnungen sind nur dann für die Verschlüsselung heranzuziehen, wenn die Diagnose eine klare Zuordnung zu einer Behinderungsart erlaubt.
- 2.1.3 Behinderungen, die nach dem Schlüssel in einer Position zusammengefasst signiert werden können, sind nur unter dieser Signiernummer zu erfassen, selbst wenn die Behinderung mehrere unterschiedliche Funktionseinschränkungen umfasst oder auf verschiedenen Ursachen beruht.

Beispiele:

1. Taubheit kombiniert mit Störungen der Sprachentwicklung und der entsprechenden geistigen Entwicklung: **Signiernummer 26**
2. Behinderung eines Beines durch einen Unfall, Behinderung eines Armes durch eine Kriegsbeschädigung: **Signiernummer 10**

Behinderungen – auch einheitlicher Ursache –, die nach dem Schlüssel **nicht** in einer Position zusammengefasst signiert werden können, sind – von einem GdB von 25 an – getrennt zu signieren.

Beispiele:

Mamma-Amputation wegen Tumorbildung – im Stadium der Heilungsbewährung – mit Behinderung des rechten Armes durch Lymphödem (GdB 60).

Zu signieren sind:

1. Signiernummer 36 (Verlust einer Brust oder beider Brüste)
2. Signiernummer 06 (Funktionseinschränkung eines Armes)

Umfasst die angegebene Behinderung mehrere unterschiedliche nicht in einer einzigen Schlüsselnummer signierbare Gesundheitsstörungen, für die jedoch keine getrennten Teil-GdB-Werte angegeben sind, so sind die einzelnen Behinderungsarten getrennt zu signieren, sofern zu vermuten ist, dass sie jeweils einen GdB von mindestens 25 zur Folge haben.

- 2.1.4 Liegen bei einem schwerbehinderten Menschen nur Behinderungsarten mit einem GdB von jeweils weniger als 25 vor, die jedoch zusammen einen Gesamt-GdB von 50 oder mehr ergeben, so ist nur im ersten (obersten) Signierfeld Signiernummer 97 zu signieren. Das Gleiche gilt, wenn der Einzel-GdB nicht angegeben ist, aber zu vermuten ist, dass es sich um Behinderungen mit einem GdB von weniger als 25 handelt.
- 2.1.5 Jede Signiernummer darf bei einem schwerbehinderten Menschen nur einmal verwendet werden. Haben z. B. mehrere Krankheiten am gleichen Organ bzw. Organsystem zu einer Behinderung geführt, so ist die Behinderungsart ausreichend erfasst, wenn die dieses Organ kennzeichnende Signiernummer einmal eingetragen wird.
- 2.1.6 Die Reihenfolge der Signierung ergibt sich aus dem Schweregrad der Behinderungsart (GdB). Dabei sind die Regeln über Zusammenfassungen zu beachten. Die Behinderungsart mit dem höchsten GdB ist also an erster Stelle, die Behinderungsarten mit geringeren GdB sind an zweiter bzw. dritter Stelle zu signieren. Falls Behinderungsarten den gleichen GdB aufweisen, ist die im ärztlichen Gutachten bzw. im Prüfvermerk enthaltene Reihenfolge zu übernehmen.

2.2 Zu den Signiernummern des Behinderungsartenschlüssels

Zu 00 bis 12

"Gliedmaße" sind die Arme und Beine. Bei Verlust oder Teilverlust von Armen oder Beinen ist eine der Signiernummern 00 bis 05 zu signieren. Als Verlust oder Teilverlust der Gliedmaße gilt der Verlust mindestens der **ganzen Hand** oder des **ganzen Fußes**. Beim Teilverlust einer Hand oder eines Fußes oder beim Verlust von Fingern oder Zehen ist eine der Signiernummern 06 bis 12 zu signieren.

Eine der Signiernummern 06 bis 12 ist auch beim Vorliegen folgender Behinderungen zu signieren:

1. Funktionseinschränkung von Gliedmaßen, falls diese mit einer "Funktionseinschränkung der Wirbelsäule oder des Rumpfes" funktionell nicht trennbar verbunden ist und die Behinderung der Gliedmaßen dominiert;
2. Funktionseinschränkung von Gliedmaßen durch Durchblutungsstörungen (z. B. Claudicatio intermittens) oder durch neurologische Ausfallserscheinungen (z. B. periphere oder zerebrale Paresen).

Treten neurologische Ausfallserscheinungen an Gliedmaßen in Verbindung mit hirnrnorganischen Anfällen oder einem hirnrnorganischen Psychosyndrom auf, so ist nur 81 bzw. 83 zu signieren.

Die Behinderung von Gliedmaßen durch Querschnittlähmung mit Blasen- und Mastdarmstörung ist nicht unter den Signiernummern 06 bis 12 oder 17, sondern mit 70 zu signieren. Als Funktionseinschränkung von Gliedmaßen (06 bis 12) gilt auch die Gebrauchsunfähigkeit von Gliedmaßen.

Zu 17

Diese Position als zusammenfassende Behinderungsart ist nur dann zu signieren, wenn die Funktionseinschränkung an Wirbelsäule und Gliedmaßen ein einheitliches Geschehen darstellt und funktionell nicht trennbar ist (HWS-Syndrom, LWS-Syndrom). Sollte jedoch dabei die Funktionseinschränkung der Gliedmaßen (Lähmung, Parese) die Funktionseinschränkung der Wirbelsäule wesentlich übertreffen, so ist nur eine der Signiernummern 06 bis 12 zu signieren.

Zu 21 bis 23

Für die Definition der Begriffe "Blindheit" und "hochgradige Sehbehinderung" gelten die Ausführungen der Versorgungsmedizin-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zum 01.01.2009 ist die Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) vom 10.12.2008 in Kraft getreten. Diese ersetzt die bisher für die Feststellung des Ausmaßes der nach dem Bundesversorgungsgesetz auszugleichenden Schädigungsfolgen (GdS, früher MdE = Minderung der Erwerbsfähigkeit) und des Grades der Behinderung (GdB) anzuwendenden „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht (Teil 2 SGB IX)“.

Die näheren „Versorgungsmedizinischen Grundsätze“ sind in der Anlage zu § 2 der Verordnung enthalten. Die Versorgungsmedizin-Verordnung steht beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (www.bmas.de) als kostenloser Download zur Verfügung.

Zu 24

24 ist auch zu signieren, wenn die Sprechstörung im Vordergrund einer Behinderung steht, die von den oberen Atemwegen ausgeht.

Zu 27

Diese Position schließt die einseitige Taubheit mit ein.

Zu 35

Mit 35 sind auch die Fazialisparese, Fälle von totalem Haarausfall sowie Behinderungen wegen Lippen-, Kiefer- und Gaumenspalte zu signieren; bei den letzten Behinderungen jedoch nur, wenn die Entstellung im Vordergrund steht, andernfalls ist 24 oder 56 bzw. 57 zu signieren.

Zu 50 bis 65

Um eine zu starke Aufsplitterung bei den sich oft überschneidenden Behinderungen der inneren Organe und Organsysteme zu vermeiden, sind zusammenfassende Positionen geschaffen worden, die sich jeweils auf ein im Vordergrund stehendes Organsystem beziehen. Dies bedeutet, dass bei keiner Signierung mehr als eine Signiernummer zwischen 50 und 65 verwendet werden kann.

Zu 52 und 53

Mit diesen Nummern sind auch Behinderungen infolge Stirnhöhlen- bzw. Nasennebenhöhlenaffektionen zu signieren. Funktionsbeeinträchtigungen der oberen Atemwege, die vornehmlich zu Sprechstörungen geführt haben, sind mit 24 zu signieren.

Zu 56 und 57

Unter diese Positionen fallen auch Kieferschäden (z. B. Kiefertumore) und sonstige Schäden im Bereich des Mundes.

Zu 60 und 61

Unter diese Nummern fallen auch Affektionen der Prostata.

Zu 80 und 81

Anfälle, die nicht hirnorganischer Natur sind, können mit 50 oder 51 (Herz-Kreislauf), 62 oder 63 (z. B. Tetanie) bzw. 86 (Psychosen) signiert werden.

Zu 82 und 83

Mit 82 und 83 sind psychische Störungen zu signieren, die als Folge von Erkrankungen des Gehirns oder Hirnverletzungen auftreten; hierzu gehören die Folgezustände nach Apoplexie, wenn nur psychische Störungen (82) oder psychische Störungen und neurologische Ausfallserscheinungen am Bewegungsapparat (83) bestehen bleiben. Zerebral bedingte Sprachstörungen, Sehbehinderungen und Hörbeeinträchtigungen sind zusätzlich zu signieren.

Zu 84

Störungen der geistigen Entwicklung, die mit Taubheit und einer Sprachentwicklungsstörung verbunden sind, sind mit 26 zu signieren.

Zu 85

Zu den körperlich nicht begründbaren Psychosen zählen auch paranoide Zustände (Verfolgungs-, Größenwahn usw.).

Zu 99

Zu den anderweitig nicht einzuordnenden Behinderungen gehören u. a.:

- eigenständige Schmerzzustände (z. B. Trigeminusneuralgie),
- Veränderungen der Haut, sofern sie nicht unter Entstellungen (35) oder Funktionseinschränkung von Gliedmaßen (06 bis 12) erfasst werden können,
- Behinderungen ohne lokalisierte Zuordnungsmöglichkeit (z. B. Multiple Sklerose im floriden Stadium ohne gröbere lokale Ausfallserscheinungen),
- Diagnosen, die die Behinderungsart nicht genügend erkennen lassen.

Statistik der schwerbehinderten Menschen Schlüssel und Erläuterungen zur Ursache der Behinderung

1. Schlüssel der Behinderungsursachen

Ursache der Behinderung	Signiernummer
Angeborene Behinderung	01
Arbeitsunfall (einschl. Wege- und Betriebsweegeunfall), Berufskrankheit	02
Verkehrsunfall, soweit nicht Arbeitsunfall (02)	04
Häuslicher Unfall, soweit nicht Arbeitsunfall (02)	05
Sonstiger oder nicht näher bezeichneter Unfall	06
Anerkannte Kriegs-, Wehrdienst- oder Zivildienstbeschädigung	07
Allgemeine Krankheit (einschl. Impfschaden, ohne Berufskrankheit)	09
Sonstige Ursache oder mehrere Ursachen	10
<u>Nur für Bayern und Berlin:</u> Ursachen für die eine Aufgliederung nicht möglich ist.....	99

2. Erläuterungen zur Signierung des Merkmals "Ursache der Behinderung"

2.1 Allgemeine Regeln

Für jede statistisch erfasste Behinderung ist die Ursache nach dem hierfür vorgesehenen Schlüssel zu signieren. Dies gilt auch dann, wenn die signierten Behinderungen Folge der gleichen Ursache sind.

2.2 Zu den Signiernummern des Behinderungsursachenschlüssels

Zu 01 **Angeborene Behinderung**

Unter dieser Signiernummer sind auch die bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres in Erscheinung getretenen Behinderungen zu signieren.

Zu 02 **Arbeitsunfall (einschl. Wege- und Betriebsweegeunfall), Berufskrankheit**

Diese Signiernummer ist – bei Personen, die aufgrund SGB VII §§ 2, 3 und 6 kraft Gesetzes, kraft Satzung oder freiwillig in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind – nur zu signieren, wenn es sich um einen von einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung als Arbeits- oder Wegeunfall anerkannten Unfall oder um eine als Berufskrankheit anerkannte Krankheit handelt.

Unter Signiernummer 02 fallen auch Unfälle von Kindern, Schülern, Lernenden, ehrenamtlich Lehrenden und Studierenden während des Besuchs des Kindergartens, der Schule usw., auf dem Wege zu diesen Einrichtungen oder auf dem Wege von diesen Einrichtungen nach Hause.

Mit Signiernummer 02 sind auch Unfälle von nicht der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht unterliegenden Personen (z. B. Beamte und freiberuflich Tätige) zu signieren, die diese Personen während der Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit oder auf dem Wege nach und von dem Ort der Tätigkeit erlitten haben.

Ebenso sind unter 02 Verkehrsunfälle – mit oder ohne Beteiligung eines Transportmittels – zu signieren, die sich auf dem Werksgelände ereignet haben (Betriebswegeunfälle).

Zu 04 Verkehrsunfall, soweit nicht Arbeitsunfall (02)

Unter dieser Signiernummer sind Verkehrsunfälle zu signieren, die sich während der Freizeit, im Urlaub usw. ereignet haben, sowie Verkehrsunfälle, die nicht Arbeits- oder Wegeunfälle im Sinne der Signiernummer 02 darstellen.

Zu 05 Häuslicher Unfall, soweit nicht Arbeitsunfall (02)

Diese Signiernummer ist bei Unfällen zu verwenden, die sich während der Freizeit oder bei hauswirtschaftlicher oder sonstiger Tätigkeit im häuslichen Bereich (Wohngebäude einschl. Zugang, Hoffläche, Hausgarten, Garage) ereignet haben.

Zu 06 Sonstiger oder nicht näher bezeichneter Unfall

Unter dieser Signiernummer sind alle übrigen Unfälle zu signieren, insbesondere Freizeitunfälle wie z. B. Unfälle bei Sport und Spiel als Freizeitbeschäftigung oder bei Hobbytätigkeit, soweit es sich nicht um Arbeitsunfälle, Verkehrsunfälle oder häusliche Unfälle handelt.

Zu 07 Anerkannte Kriegs-, Wehrdienst- oder Zivildienstbeschädigung

Diese Signiernummer ist nur dann zu signieren, wenn die der Behinderung zugrunde liegende Beschädigung oder Krankheit amtlich anerkannt ist. Die Anerkennung ergibt sich aus dem Antrag bzw. aus dem Bescheid.

Zu 09 Allgemeine Krankheit (einschl. Impfschaden, ohne Berufskrankheit)

Diese Signiernummer ist bei allen Krankheiten zu verwenden, die nicht als Berufskrankheit anerkannt und nicht angeboren sind.

Zu 10 Sonstige Ursache oder mehrere Ursachen

Unter dieser Signiernummer sind insbesondere Behinderungen infolge Selbstbeschädigung, Selbstverstümmelung sowie Behinderungen zu signieren, deren Ursache nicht angegeben bzw. nicht zu ermitteln ist oder die auf mehreren unterschiedlichen Ursachen beruhen (Beispiel: Bei einer Funktionseinschränkung beider Beine – Signiernummer 09 des Behinderungsartenschlüssels – ist ein Bein infolge einer anerkannten Kriegsbeschädigung, das andere infolge eines Arbeitsunfalls beschädigt).

Schlüssel der Versorgungsämter bzw. Ämter für Versorgung und Soziales
Stand 10/2023

Baden-Württemberg

01 Heidelberg
02 Karlsruhe
03 Radolfzell
04 Ravensburg
05 Rottweil
06 Stuttgart
07 Heilbronn
08 Ulm
09 Freiburg

Bayern

10 Augsburg
11 Bayreuth
12 Landshut
13/14 München
15 Nürnberg
16 Regensburg
17 Würzburg

Berlin

80 Berlin I
81 Berlin II

Brandenburg

56 Cottbus
57 Frankfurt/O.
58 Potsdam

Bremen

39 Bremen

Hamburg

79 Hamburg

Hessen

20 Darmstadt
21 Frankfurt a. Main
22 Fulda
23 Kassel
25 Gießen
26 Wiesbaden

Mecklenburg-Vorpommern

75 Neubrandenburg
76 Rostock
77 Schwerin
78 Stralsund

Niedersachsen

30 Braunschweig
31 Hannover
32 Lüneburg
33 Hildesheim
34 Oldenburg
35 Osnabrück
36 Verden

Nordrhein-Westfalen

40 Aachen
41 Duisburg
42 Düsseldorf
43 Essen
44 Köln
45 Wuppertal
50 Bielefeld
51 Dortmund
52 Gelsenkirchen
53 Münster
54 Soest

Rheinland-Pfalz

60 Koblenz
61 Landau
62 Mainz
63 Trier

Saarland

90 Saarland

Sachsen

97 Kommunalen Sozialverband Sachsen
Außenstelle Chemnitz

Sachsen-Anhalt

37 Halle
38 Magdeburg

Schleswig-Holstein

71 Heide
72 Neumünster
73 Lübeck
74 Schleswig

Thüringen

67 Hauptsitz Suhl
65 Regionalstelle Weimar
(bisher Erfurt)
66 Regionalstelle Gera

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales